

**Verwaltungsvereinbarung über die Gründung einer  
Flussgebietsgemeinschaft für den deutschen Teil des Einzugsgebietes Elbe  
(FGG Elbe)**

Der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden „Länder“ genannt)

und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (im folgenden „Bund“ genannt)

schließen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben, vorbehaltlich einer erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsrechtlichen Organe, nachstehende Vereinbarung zur Gründung der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe):

**Präambel**

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1 vom 22.12.2000 – EG-WRRL) fordert von den Mitgliedsstaaten eine flussgebietsbezogene Bewirtschaftung der Gewässer. Als Instrumente der Gewässerbewirtschaftung verlangt die Richtlinie, dass für die festgelegten Flussgebietseinheiten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne aufgestellt und koordiniert werden.

Ausgehend von diesen Vorgaben legen die §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Bewirtschaftungsziele für Deutschland fest, die näheren Einzelheiten werden durch die Länder bestimmt. § 1 b Abs. 2 WHG verpflichtet die Länder zur Erreichung der in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele die Koordinierung der Bewirtschaftung zu regeln und in jeder Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm (§ 36 Abs. 1 WHG) und einen Bewirtschaftungsplan (§ 36 b Abs. 1 WHG) aufzustellen. Die Flussgebietseinheit Elbe ist in § 1 b Abs. 1 WHG festgelegt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Zur nationalen und internationalen Koordinierung und Abstimmung der Bewirtschaftung für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe bilden die Länder und die Bundesrepublik Deutschland die FGG Elbe.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe, einschließlich der von den Ländern nach Maßgabe des § 1 b Abs. 3 WHG zugeordneten Einzugsgebiete von oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und Grundwasser.
- (3) Die FGG Elbe nimmt, neben den i.S.v. Art. 3 Abs. 3 Satz 3 EG-WRRL zuständigen Behörden der Länder, die Aufgaben einer national zuständigen Stelle für die Koordinierung und Abstimmung der Bewirtschaftung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen wahr.

## **§ 2 Grundsätze**

Die Vertragspartner beachten im Rahmen der Koordinierung und Abstimmung folgende Grundsätze:

1. Durch die Koordinierung und Abstimmung der einzelnen Aufgaben soll sichergestellt werden, dass für den nationalen Teil der Flussgebietseinheit Elbe eine in sich kohärente Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung stattfindet, um die nach §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele zu erreichen.
2. Die Vertragspartner streben für die internationale Flussgebietseinheit Elbe die Aufstellung eines gemeinsamen Bewirtschaftungsplans mit der Republik Österreich, der Tschechischen Republik und Republik Polen an. Dazu sollen neben der Koordinierung und Abstimmung der einzelnen Aufgaben durch die Vertragspartner die Grundlagen für die Bewirtschaftung möglichst frühzeitig mit den oben genannten Staaten abgestimmt werden.
3. Absprachen, die im Rahmen der Koordinierung mit den unter Nr. 2 genannten Staaten getroffen werden und Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele im nationalen Teil der Flussgebietseinheit haben, müssen in einen nationalen Rückkopplungsprozess eingestellt werden.
4. Detailabstimmungen in den Koordinierungsräumen gemäß § 8 mit den unter Nr. 2 genannten Staaten, die keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf die Gesamtbewirtschaftung der Flussgebietseinheit haben, führen die Länder unmittelbar durch. Das gleiche gilt für die auf deutscher Seite liegenden Einzugsgebiete von Eger und Moldau.

5. Die Vertragspartner gewähren sich für die nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten gegenseitig alle zulässigen Ermäßigungen, die ihnen ihre Vorschriften ermöglichen.

### **§ 3 Organisation**

- (1) Die FGG Elbe besteht aus den Organen Elbe-Ministerkonferenz, Elbe-Rat und Koordinierungsrat.
- (2) Die FGG Elbe gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Der Vorsitz der FGG Elbe und seiner Organe liegt grundsätzlich für jeweils drei Jahre bei einem Land, soweit die Elbe-Ministerkonferenz oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Zur Anpassung des Vorsitz-Turnus an die Fristen der EG-WRRL wird der erste Vorsitz durch das Land Sachsen-Anhalt bis zum 31.12.2006 wahrgenommen. Soweit nichts anderes beschlossen wird, wechselt der Vorsitz in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge. Der Freistaat Bayern kann auf die Übernahme des Vorsitzes verzichten.

### **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Die Organe der FGG Elbe fassen ihre Beschlüsse einstimmig.
- (2) Jedem Land steht eine Stimme zu.
- (3) Dem Bund steht in den Fällen eine Stimme zu, in denen die Verwaltungskompetenzen des Bundes im Bereich des Wasserhaushaltes oder gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten berührt sind.
- (4) Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

### **§ 6 Elbe-Ministerkonferenz**

- (1) Die Elbe-Ministerkonferenz setzt sich aus den für die Wasserwirtschaft/den Wasserhaushalt zuständigen Ministerinnen/Ministern und Senatorinnen/Senatoren der Vertragspartner bzw. den von diesen benannten Vertretern zusammen.

- (2) Die Elbe-Ministerkonferenz beschließt insbesondere über:
- das grundsätzliche Vorgehen zur Umsetzung der EG-WRRRL im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe,
  - die Vertretung der FGG Elbe in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe, soweit nicht Beschlüsse über ein Maßnahmenprogramm und einen Bewirtschaftungsplan nach §§ 36, 36 b WHG getroffen werden. Über die Vertretung ist dann im Einzelfall zu entscheiden,
  - Maßnahmenprogramme bzw. den Bewirtschaftungsplan, vorbehaltlich einer erforderlichen Zustimmung der verfassungsrechtlichen Organe der Vertragspartner,
  - die Freigabe des nationalen Beitrags zum Maßnahmenprogramm bzw. Bewirtschaftungsplan zur Koordinierung auf internationaler Ebene,
  - die Freigabe des Entwurfs und der nach § 36 b WHG vorgeschriebenen Elemente zur Anhörung der Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe,
  - den deutschen Beitrag für den Bericht über die Flussgebietseinheit Elbe über die Beschreibungen nach § 25 a bis 25 d, 32 c, 33 a WHG,
  - Vorgänge, über die der Elbe-Rat keine Entscheidung treffen konnte,
  - die Geschäftsordnung.
- (3) Die Elbe-Ministerkonferenz kann auf Antrag eines Vertragspartners einberufen werden.

## **§ 7 Elbe-Rat**

- (1) Der Elbe-Rat setzt sich zusammen aus den für die Wasserwirtschaft/den Wasserhaushalt zuständigen Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern der Ministerien und Senatsverwaltungen der Vertragspartner.
- (2) Der Elbe-Rat beschließt insbesondere über:
- Allgemeine Vorgaben für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die erforderlichen Abstimmungen, um die festgelegten Bewirtschaftungsziele für die Flussgebietseinheit Elbe zu erreichen, soweit nicht die Elbe-Ministerkonferenz nach § 6 zuständig ist,
  - die Benennung der Vertreter der FGG Elbe innerhalb der internationalen Gremien zur Koordinierung der Aufgaben zur Umsetzung der EG-WRRRL in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe, insbesondere die internationale Koordinierungsgruppe (ICG-WFD) und die Arbeitsgruppe WFD, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundes, soweit die gesamtstaatlichen Belange bei der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten berührt sind,
  - Vorgänge, über die der Koordinierungsrat keine Entscheidung treffen konnte,
  - die Aufstellung des Haushaltsplans, einschließlich des Stellenplans der Geschäftsstelle,
  - die Einrichtung und Besetzung von Facharbeitsgruppen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben,
  - die Besetzung, Aufgaben und die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle.

## **§ 8 Koordinierungsräume**

- (1) Der deutsche Teil der Flussgebietseinheit Elbe wird in die Koordinierungsräume Tideelbe, Mittelelbe-Elde, Havel, Saale und Mulde-Elbe-Schwarze Elster sowie die auf deutscher Seite liegenden Einzugsgebiete der Eger und Moldau gegliedert. Die Koordinierungsräume sind in Anlage 2 in Kartenform dargestellt. Jeder Koordinierungsraum wird federführend durch ein Land bearbeitet. Innerhalb der Koordinierungsräume stimmen die beteiligten Länder die Tätigkeiten gemäß Abs. 2 einvernehmlich ab. Das federführende Land benennt für den Koordinierungsraum eine zuständige Stelle, der die Koordination dieses Abstimmungsprozesses obliegt.
- (2) Innerhalb der Koordinierungsräume werden die erforderlichen Daten erhoben und aggregiert sowie die Aufstellung der Programme, Pläne und Karten vorbereitet.
- (3) Die Festlegungen der Länder über die Zusammenarbeit in den Koordinierungsräumen sind dieser Vereinbarung anzupassen.

## **§ 9 Koordinierungsrat**

- (1) Im Koordinierungsrat sind alle Vertragspartner mit je einem Mitglied vertreten. Länder, die zwei Koordinierungsräume federführend koordinieren, entsenden zusätzlich ein weiteres Mitglied.
- (2) Zu den Aufgaben des Koordinierungsrates gehören insbesondere:
  - Beschluss über die flussgebietsspezifische Konkretisierung zu den Vorgaben, die europa- und bundesweit festgelegt sind,
  - Überwachung der Einhaltung der konkretisierten flussgebietsspezifischen Vorgaben,
  - Abgleich und Abstimmung der Arbeitsergebnisse zu den von der EG-WRRL und den nationalen Umsetzungsvorschriften geforderten Analysen und Bestandsaufnahmen (Ist-Zustand), Zielbestimmungen (Soll-Zustand) sowie Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan einschließlich der Vorbereitung der Berichterstattung an die Kommission,
  - Unterstützung der Koordination in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe,
  - Einbeziehung anderer zuständiger Behörden und interessierter Stellen sowie Entwicklung gemeinsamer Strategien für die Information der Öffentlichkeit.
- (3) Der Koordinierungsrat kann Experten der Vertragspartner zu den Sitzungen hinzuziehen.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

- (1) Zur Erledigung der mit der Koordinierung und Abstimmung verbundenen Aufgaben bedienen sich die Vertragspartner einer Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe der FGG Elbe. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Vertragspartner unterstützen die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Die Länder stellen sicher, dass die für die Koordinierung erforderlichen Daten, Unterlagen und Auswertungen rechtzeitig bereit gestellt werden.
- (5) Die Geschäftsstelle wird an dem Sitz der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) eingerichtet. Es wird angestrebt, die Geschäftsstelle der FGG Elbe mit dem Sekretariat der IKSE zu verbinden. Das Land Sachsen-Anhalt wird ermächtigt die erforderlichen Vorbereitungen in Abstimmung mit den Vertragspartnern zu treffen.
- (6) Die Geschäftsstelle wird mit entsprechendem Personal ausgestattet. Dienstherr ist das Land, in dessen Hoheitsgebiet die Geschäftsstelle ihren Sitz hat. Der Dienstherr übt die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle aus. Die Fachaufsicht übt das jeweils Vorsitz führende Land aus.
- (7) Die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle ist im Jahr 2003 zu gewährleisten.

## **§ 11 Finanzierung**

- (1) Die Kosten für das Personal der Geschäftsstelle tragen die Länder nach dem in der Anlage 1 beigefügten Umlageschlüssel. Gleiches gilt für die Einrichtungskosten und die laufenden Sachkosten der Geschäftsstelle der FGG Elbe bis zu dem Zeitpunkt einer Verbindung mit dem Sekretariat der IKSE. Bei der Festlegung des Umlageschlüssels sind die flächenmäßigen Anteile und Einwohnerzahlen der Länder berücksichtigt.
- (2) Sobald eine Verbindung der Geschäftsstelle der FGG Elbe mit dem Sekretariat der IKSE erreicht wird, trägt der Bund zu den Einrichtungskosten sowie den laufenden Sachkosten für die Geschäftsstelle im Rahmen seiner Aufwendungen für das Sekretariat der IKSE bei.

## **§ 12 Rechnungslegung**

- (1) Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Geschäftsstelle wird bei dem Land geführt, in dessen Hoheitsgebiet die Geschäftsstelle ihren Sitz hat.

- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung, sowie die Rechnungsprüfung der Geschäftsstelle wird von dem Rechnungshof des Landes geprüft, in dessen Hoheitsgebiet die Geschäftsstelle ihren Sitz hat. Für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung, sowie die Rechnungsprüfung finden die entsprechenden Vorschriften der zuständigen Landesverwaltung Anwendung. Rechnungsprüfungsberichte sind den Vertragspartnern zuzuleiten.

### **§ 13 Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und eines einstimmigen Beschlusses der Vertragspartner.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 5 Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zulässig zum 31. Dezember 2010.
- (4) Bei Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vertragspartner, bleibt die Vereinbarung mit den übrigen Vertragspartnern bestehen. Den Finanzierungsanteil des durch die Kündigung ausscheidenden Vertragspartners übernehmen die verbleibenden Vertragspartner entsprechend dem Schlüssel nach § 11 Abs. 1.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit der letzten Unterzeichnung in Kraft.

**Anlagen:** Umlageschlüssel,  
Karte der Koordinierungsräume

#### **Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 4 Abs. 1**

Hamburg macht darauf aufmerksam, dass es aus personellen Gründen nicht mehr in der Lage ist, den Vorsitz für 3 Jahre zu übernehmen. Hamburg wird von dem Begriff „grundsätzlich“ in § 4 Abs. 1 Gebrauch machen. Hamburg strebt eine einjährige Vorsitzzeit an.

#### **Protokollnotiz Niedersachsen zu § 1 Abs.3:**

„§ 1 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung wird so verstanden, dass die FGG Elbe für die i.S. von Art. 3 Abs. 3 Satz 3 EG-WRRL zuständigen Behörden der Länder die Aufgaben der Koordinierung und Abstimmung der Bewirtschaftung wahrnimmt, wobei nach § 5 Abs. 1 einvernehmliche Entscheidungen getroffen werden und jedes Land in seinem Bereich seine eigene Entscheidungshoheit behält.“

#### **Protokollnotiz Brandenburg:**

Das Land Brandenburg schließt sich der Protokollnotiz Niedersachsens zu §1 Abs. 3 an.

Für den Freistaat Bayern  
Der Bayerische Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen  
Dr. Werner Schnappauf

---

Für das Land Berlin  
Peter Strieder  
Senator für Stadtentwicklung

---

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch  
Wolfgang Birthler  
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung

---

Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat,  
Peter Rehaag  
Präses der Behörde für Umwelt und Gesundheit

---

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Umweltminister  
Prof. Dr. Wolfgang Methling

---

Für das Land Niedersachsen  
für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Niedersächsisches Umweltministerium

---

Für den Freistaat Sachsen  
Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

---

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Die Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt

---

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für die Ministerpräsidentin  
Klaus Müller  
Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

---

Für den Freistaat Thüringen  
Dr. Volker Sklenar  
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

---

Für die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

---